

Examen und Diabetes – ignorantia legis nocet

stud. iur. Sebastian Hielscher

Der Autor ist studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Sozialrecht an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (Prof. Dr. Butzer).

Das Schreiben der Examensklausuren stellt schon für sich genommen eine mit besonderem Stress behaftete Ausnahmesituation dar. Noch einmal herausfordernder kann es sich aber für Prüflinge erweisen, welche körperlichen Beeinträchtigungen unterworfen und daher auch während des Schreibens der Klausuren auf die Benutzung von Hilfsmitteln (neben den erlaubten Gesetzestexten) angewiesen sind. Damit die Examensprüfung auch für diese Prüflinge reibungsfrei ablaufen kann, sind neben der Stellung des regulären Zulassungsantrages noch weitere Schritte erforderlich. Der nachfolgende Beitrag soll daher als Erklärung des notwendigen Verfahrens für betroffene Prüflinge dienen und zugleich die Erfahrungen eines Prüflings abseits des regulären Prüfungsverfahrens schildern. Die im Text in Bezug genommene Diabetes Typ 1-Erkrankung steht hierbei exemplarisch für alle weiteren chronischen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen, welche die Beantragung von Hilfsmitteln gem. § 3 S. 1 NJAVO erforderlich machen.

A. Diabetes Typ 1 und seine Behandlung – ein Überblick

Seit meinem 17. Lebensjahr bin ich an Typ-1-Diabetes erkrankt. Die Stoffwechselkrankheit kennzeichnet sich dadurch, dass infolge eines Versagens der Insulinproduktion der Bauchspeicheldrüse mit der Nahrung aufgenommene Kohlenhydrate nicht in die Körperzellen gelangen, sondern im Blut verbleiben.¹ Das für diesen Vorgang nötige Insulin muss daher von außen zugeführt werden. Dies geht wiederum mit schwankenden Blutzuckerwerten einher; ein zu niedriger Blutzuckerspiegel (Hypoglykämie) durch eine nicht an die Nahrungsaufnahme angepasste Insulinzufuhr kann dabei schnell zu Konzentrationsverlust, Schwächeanfällen bis hin zur Bewusstlosigkeit führen. Gleichsam kann aber auch ein über einen längeren Zeitraum unbehandelter, zu hoher Blutzuckerspiegel (Hyperglykämie) zu einer „Stoffwechselentgleisung“ mit der Folge einer Übersäuerung des Blutes führen.² Aus diesem Grund muss der Blutzucker, parallel zur Insulinzufuhr, regelmäßig kontrol-

liert werden. Mit ein wenig Selbstdisziplin und Durchhaltevermögen stellt die Erkrankung jedoch keine besondere Einschränkung in der Lebensführung dar; so ist auch mein Diabetologe, bei dem ich mich in ambulanter Behandlung befinde, regelmäßig zufrieden mit meinen Langzeitwerten und meinem Therapieverlauf.

Diabetes Typ 1 ist bislang nicht heil-, wohl aber gut therapierbar. Insbesondere der technische Fortschritt bei der Behandlung der Krankheit ist enorm und hat in den letzten Jahren nochmals spürbar zugenommen. Zu Beginn meiner Therapie Anfang 2014 war es bereits seit mehreren Jahrzehnten üblich und erforderlich, den Blutzucker mittels eines elektronischen Gerätes per Teststreifen zu messen.³ Dies verlangte bei jedem Messvorgang den Stich in den Finger des Patienten zur Gewinnung eines Blutstropfens. Seit Oktober 2014⁴ sind indes sogenannte Gewebezucker-messgeräte verfügbar. Die (näherungsweise) Messung des Blutzuckers erfolgt bei diesen nicht mehr mittels eines Teststreifens, sondern eines Gewebezuckersensors, der auf der Haut angebracht und mithilfe eines Lesegerätes ausgelesen wird. Eine neuere Generation dieser Gewebe-zuckermessgeräte ermöglicht gar die Einstellung von Alar-men, welche das Lesegerät in Form von akustischen Sig-nalen oder Vibration von sich gibt, sobald der Blutzucker einen bestimmten Wert über- oder unterschreitet. Diese Blutzuckeralarme sind maßgeblich dafür verantwortlich, dass ich mein Hypoglykämierisiko – im Alltag die größte gesundheitliche Gefahr für Typ 1- DiabetikerInnen – auf nahezu null senken konnte. Auch hohe Glukosewerte las-sen sich früher erkennen und behandeln. In meinem All-tag bin ich auf die ständige Nutzung eines solchen Geräts angewiesen. Daneben nutze ich regelmäßig eine Insu-linspritze und habe für den Notfall auch stets noch ein herkömmliches Blutzuckermessgerät dabei, da die Ge-webeblutzuckermessgeräte leider (noch) nicht völlig stö-rungsfrei funktionieren. Hieraus ergibt sich somit auch die Verbindung zur Anfertigung meiner Examensklausuren:

¹ Ein Überblick findet sich bei <https://gesund.bund.de/diabetes-typ-1> (Abruf v. 24.01.2023).

² Vgl. etwa Pressemitteilung der Deutschen Diabetes-Hilfe (diabetesDE) vom 04.12.2019, https://www.diabetesde.org/system/files/documents/pm_stoffwechselentgleisungen.pdf (Abruf v. 24.01.2023).

³ Das erste Blutzuckermessgerät kam in Deutschland 1974 auf den Markt, vgl. <https://www.accu-check.de/ratgeber-diabetes/blutzuckermessen-cgm/geschichte> (Abruf v. 24.01.2023).

⁴ <https://www.diabetologie-online.de/a/kontinuierliche-gewebeglukose-messung-freestyle-libre-die-naechste-generation-1972621> (Abruf v. 24.01.2023).

auch während der fünfstündigen Bearbeitungszeit waren mir diese Hilfsmittel unentbehrlich.

B. Blutzuckermessung am Klausurtermin – problematischer als erwartet

Als ich meinen Ladungsbescheid zu den Examensklausuren im August 2022 erhielt, fragte ich mich daher zunächst, ob ich weitere Vorkehrungen treffen musste, damit mir die Nutzung dieser Hilfsmittel während der Prüfung möglich und erlaubt sein würde. Ein Blick in die einschlägige Vorschrift des § 3 S. 1 NJAVO hilft hier schnell weiter:

„Bei prüfungsunabhängigen Beeinträchtigungen eines Prüflings können nach Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses auf Antrag [...] persönliche und sächliche Hilfsmittel zugelassen werden [...]“

Im Zulassungsantrag zum Examen selbst hatte ich meine Erkrankung nicht angeben können, sodass bislang noch keine Möglichkeit bestand, das Prüfungsamt von dieser in Kenntnis zu setzen. Ich hielt aber weiter für klärungsbedürftig, ob überhaupt auch „meine“ Hilfsmittel unter die Vorschrift des § 3 NJAVO fielen. Der Wortlaut des § 3 S. 1 NJAVO würde wohl auch Brillen o.Ä. erfassen; deren Benutzung unter Vorlage eines amtsärztlichen Attests beim Prüfungsamt zu beantragen, erscheint evident unsinnig. Ferner war die Nutzung meiner Hilfsmittel im Rahmen einer Kammerprüfung, welche ich vor Beginn meines Jurastudiums abgelegt hatte, keinerlei Thema und ein solcher Antrag dementsprechend nicht erforderlich. Schließlich drohte hinsichtlich der von mir verwendeten Hilfsmittel wohl auch kaum die (realistische) Gefahr eines Täuschungsversuches, da diese keine über die Glukosemessung hinausgehenden Funktionen haben.⁵ Erst recht nicht zu einer Täuschung erhalten könnte die vollständig mechanisch funktionierende Insulinspritze. Sie waren für mich eher vergleichbar mit einer analogen Armbanduhr, deren Benutzung ja ebenfalls ohne Weiteres zugelassen ist. Daher entschloss ich mich, telefonisch beim Prüfungsamt in Celle Auskunft einzuholen, wie es sich mit der Erlaubnis der genannten Hilfsmittel verhielt. Auf Nachfrage erklärte ich die Funktionsweise der Geräte und verneinte insbesondere die Notwendigkeit einer Schreibzeitverlängerung.⁶ Daraufhin war der Sachbearbeiter am Telefon der Ansicht, dass ein förmlicher Antrag sowie die Vorlage eines amtsärztlichen Attests nicht erforderlich sein würden.

Stattdessen wurde mir mitgeteilt, dass es insoweit ausreiche, wenn ich dem Prüfungsamt kurzfristig vor Beginn der Klausuren eine E-Mail zukommen ließe, welche eine Auflistung der verwendeten Hilfsmittel sowie den Grund für ihre Verwendung enthielt. Dankbar für diese Auskunft und bestätigt in meiner Auffassung betrachtete ich die Angelegenheit daher als unproblematisch und (vorerst) erledigt. Ende September 2022, also etwa drei Wochen vor dem ersten Klausurtermin, sendete ich eine E-Mail entsprechend der Vorgaben des Sachbearbeiters aus dem Telefongespräch an das Prüfungsamt. Da ich in dieser explizit um Bestätigung gebeten hatte, aber keine Antwort des Prüfungsamtes erhielt, schickte ich dieselbe Mail in der darauffolgenden Woche noch einmal – und erhielt diesmal die Antwort, dass der Antrag zur Verwendung von Blutzuckermessgeräten während der Examensprüfung *in der Tat* der Vorlage eines amtsärztlichen Attests bedürfe.

C. Nun also doch – der Weg zum amtsärztlichen Attest

Dies war – wenig verwunderlich – ein böses Erwachen für mich. Nach einer kurzen Klärung mit der inzwischen für meine Prüfung zuständigen Sachbearbeiterin stand ich nunmehr vor der Aufgabe, innerhalb von zwei Wochen ein amtsärztliches Attest über meine benötigten Hilfsmittel beizubringen. Bekanntlich waren die Gesundheitsämter zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Bewältigung der Corona-Pandemie befasst und amtsärztliche Termine nicht ohne Weiteres verfügbar. Gleichwohl stand aber fest, dass ich ohne das Gutachten nicht an den Examensklausuren hätte teilnehmen können. Eine Anfertigung der Examensklausuren ohne Möglichkeit der Überprüfung meines Blutzuckerwertes oder der Insulinzufuhr wäre wegen des gesundheitlichen Risikos nicht infrage gekommen. Dies galt besonders deswegen, da die Erfahrung mich lehrte, dass ich in Stresssituationen ohnehin zu stark erhöhten Blutzuckerwerten neige.

Zu dem Schock stieß schnell auch ein wenig Verärgerung: natürlich ist es nicht akzeptabel, dass hinsichtlich einer so wichtigen Frage Fehlaukünfte durch das Prüfungsamt wie im August erteilt werden. Derweil hatte ich vergessen, mir diese Auskunft zumindest schriftlich bestätigen zu lassen. Von Freunden und Bekannten (sowohl JuristInnen als auch NichtjuristInnen), denen ich meine Situation in dieser Zeit schilderte, hörte

⁵ Dies gilt jedenfalls für das Blut- sowie das reguläre Gewebezuckermessgerät. Der Gewebezuckersensor kann auch mittels einer App über ein Smartphone ausgelesen werden; diese Funktion nutz(t)e ich jedoch bewusst nicht. Tatsächlich hatte ich allerdings zwischen Stellung des Zulassungsantrages und den Examensklausuren ersatzweise ein Modell eines Gewebezuckermessgerätes erhalten, welches einem stark „abgespeckten“ Smartphone gleichkommt und auch über einen Browserzugang sowie WLAN verfügt.

⁶ Auch eine solche lässt sich nach § 3 S. 1 NJAVO grundsätzlich bewilligen; da eine Blutzuckermessung jedoch nur wenige Sekunden beansprucht, hielt ich sie in meinem Fall für unangebracht.

ich zudem Unverständnis über die Erforderlichkeit des amtsärztlichen Attests. Angesichts der Symptome dürfte es kaum möglich sein, eine Diabetes Typ 1- Erkrankung erfolgreich vorzutäuschen, sodass das Erfordernis, amtsärztlich die Krankheit und die benötigten Hilfsmittel feststellen zu lassen, nahezu schikanös wirkte. Allerdings traf mich wohl auch eine Mitschuld an dem Dilemma: Es lässt sich kaum von der Hand weisen, dass – wie ich zuvor verkannt hatte – Glukosemessgeräte geradezu einen Präzedenzfall darstellen dürften, welchen der Ordnungsgeber meiner Einschätzung nach bei Erlass des § 3 S. 1 NJAVO vor Augen hatte. Leider hatte ich also versäumt, mich rechtzeitig um das (eindeutig erforderliche) amtsärztliche Attest zu bemühen und musste dies nun schnellstmöglich nachholen. Eigentlich keiner Erwähnung mehr bedarf es dabei, dass der Stress um die drohende Nichtteilnahme an den Klausuren natürlich noch zum „üblichen“ Examensstress hinzutrat.

Hier hatte ich aber wiederum Glück im Unglück: dank einer schnellen Bearbeitung meines Antrages beim Gesundheitsamt der Region Hannover konnte mir ein Termin in der Vorwoche meines ersten Examensklausurtermines zugesichert werden. Ende derselben Woche bekam ich dann auch einen konkreten Termin bei der Amtsärztin mit genügend Vorlauf, das Attest noch rechtzeitig postalisch an das Prüfungsamt in Celle versenden zu können. Zum Wochenende hin sah ich die Sache daher schon etwas zursichtlicher und gelassener.

Der Arztbesuch als solcher verlief völlig reibungslos. Die „Untersuchung“ der zuständigen Amtsärztin beschränkte sich auf ein etwa zehnminütiges Gespräch zu meiner Krankheitsgeschichte und meinen Lebensgewohnheiten. Hilfreich war sicherlich, dass ich zuvor einen Bericht über meine Behandlung bei meinem Hausarzt und Diabetologen angefordert und zum Termin mitgebracht hatte. Die Erforderlichkeit der von mir benannten Hilfsmittel wurde ohne Einschränkungen bescheinigt; insgesamt nahm der Termin beim Gesundheitsamt nicht mehr als eine halbe Stunde in Anspruch.

Ein bitterer Beigeschmack verblieb dennoch: im Anschluss an die kurze Untersuchung wurde mir sogleich ein Gebührenbescheid in Höhe von 55,93 € erteilt. Ob diese Gebühren, welche Typ 1- DiabetikerInnen, die an den Examensklausuren teilnehmen wollen, ja zwingend auferlegt werden, mit den Art. 12 und 3 Abs. 3 S. 2 GG vereinbar sind, darf – mit einem Augenzwinkern – infrage gestellt werden, soll aber nicht Gegenstand dieses Beitrages sein. Nun blieb noch, das Attest an die Sachbearbeiterin vom

Justizprüfungsamt zu verschicken, was dann ebenfalls problemlos verlief. Sodann wurden mir auch die Vorzüge meiner „Sonderbehandlung“ nach § 3 S. 1 NJAVO gewahrt: ich wurde vor die Wahl gestellt, meine Examensklausuren unter Beibehaltung meines Ladungsortes (dies war der Fritz-Haake-Saal in Hannover-Ricklingen) oder stattdessen in den Räumlichkeiten des Landgerichts Hannover unter Einzelaufsicht zu schreiben. Vonseiten der Sachbearbeiterin wurde mir erklärt, dass Typ 1-DiabetikerInnen unter den Prüflingen bisheriger Durchgänge die Einzelaufsicht bevorzugt hätten. Zudem äußerte sie die Befürchtung, Mitprüflinge im selben Raum könnten sich durch die Glukosemessungen und vor Allem durch die Alarmsignale irritiert fühlen. Nach einer kurzen Bedenkzeit entschloss ich mich daher ebenfalls zum Absolvieren der Klausuren unter Einzelaufsicht am Landgericht. Somit wurde ich durch einen Bescheid des Prüfungsamtes neu geladen und mir die Erlaubnis zur Benutzung von Blut- und Gewebezuckermessgerät sowie der Insulinspritze während der Prüfung erteilt. Mit dem Landgericht setzte ich mich wenige Tage vor der Prüfung in Verbindung, sodass mir die genauen Modalitäten und meine Ansprechpartnerin für die Prüfung mitgeteilt werden konnten.

D. Examensklausuren unter Einzelaufsicht – ein Privileg?

Die Prüfung selbst war dann, anders als ich es mir während meiner Examensvorbereitung vorgestellt hatte, von den äußeren Gegebenheiten her äußerst entspannt: von der Aufsichtsperson, einer Justizobersekretärin des Landgerichts, wurde ich persönlich begrüßt. Die Atmosphäre war deutlich gelockerter und freundlicher, als ich sie mir bei der regulären Examensaufsicht vorstelle. Außerdem wurde mir ein größerer „Vertrauensvorsprung“ gewährt als anderen Prüflingen. Toilettengänge waren mir beispielsweise freigestellt und ich musste meinen Ausweis für diese nicht hinterlegen. Insgesamt würde ich das Schreiben der Examensklausuren unter Einzelaufsicht – insbesondere nach Austausch mit KommilitonInnen, welche unter regulärer Aufsicht im selben Durchgang am Landgericht geschrieben hatten – als „Premiumversion“ des Examens beschreiben.

Damit soll aber nicht gesagt sein, dass das Schreiben der Klausuren unter Einzelaufsicht ausschließlich mit Vorteilen einherginge. Denn aufgrund der Tatsache, dass ich in anderen Räumlichkeiten als die übrigen Prüflinge untergebracht war, fiel jeglicher Austausch mit meinen Mitprüflingen vor oder nach den Klausuren weg. Ich war insoweit mit meiner Anspannung allein. Auch etwaige Vorkommnisse

während des Klausurschreibens (etwa die flüchtige Notiz davon, dass der Nachbar bereits die Lösungsskizze fertiggestellt und nunmehr mit der Reinschrift der Bearbeitung begann) blieben mir verborgen. Dies war mir jedoch, als ich mich für die Einzelaufsicht entschieden hatte, bewusst gewesen.

In Hinblick auf meine Blutzuckerwerte sind die Klausurtermine ohne Vorkommnisse verlaufen. Vor allem die vergleichsweise gelockerte Klausursituation wird dazu beigetragen haben, dass meine Messwerte nicht wie für Prüfungen sonst üblich „durch die Decke gingen“, sondern sich im normalen Maß hielten.

E. Ausblick und Fazit

Kurz bevor ich zum ersten Klausurtermin angetreten war, hatte ich mich außerdem noch gefragt, welche Auswirkungen meine Erkrankung auf den Verlauf der mündlichen Prüfung haben würde. In Bezug auf diese wurde mir jedoch vonseiten des Prüfungsamtes in Aussicht gestellt, dass sie weitestgehend regulär ablaufen könne. Da meine Prüfungsakte den PrüferInnen ohnehin vorab zukomme, hätten diese über meine Erkrankung und Hilfsmittel Kenntnis und könnten auf etwaige Unregelmäßigkeiten meines Blutzuckerverlaufs, sollte dies notwendig sein, durch die Einlegung von Pausen reagieren.

Abschließend soll dieser Beitrag bitte nicht als Schwarzseherei dahingehend verstanden werden, welche Mühen und Erschwernisse auf ExamenskandidatInnen mit Diabetes Typ 1 zuzukommen drohen. Im Gegenteil: vielmehr verstehe ich mich hier als schlechtes Beispiel dafür, wie man bei der Antragstellung lieber *nicht* vorgehen sollte. Kümmert man sich frühzeitig um den Antrag gem. § 3 S. 1 NJAVO, bin ich überzeugt, dass sich das Prüfungsamt und das Gesundheitsamt ebenso hilfsbereit zeigen werden wie mir gegenüber. Meiner Einschätzung nach wäre es am sinnvollsten, das Prüfungsamt schon mit dem Zulassungsantrag zum Examen formlos über die Erkrankung sowie die Angewiesenheit auf Hilfsmittel in Kenntnis zu setzen. Gleichsam sollten sich – und darauf zielt dieser Beitrag primär ab – solche ExamenskandidatInnen darüber bewusstwerden, dass ihnen für ein erfolgreiches Examen im Vergleich zu gesunden Prüflingen noch weitere Schritte abverlangt werden. Diese jedoch – so viel Ermunterung sei zum Schluss noch einmal erlaubt – fallen im Vergleich zu den Unwägbarkeiten, welchen sich Typ 1-DiabetikerInnen jeden Tag aufs Neue stellen müssen, kaum ins Gewicht.